

4Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 743) außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über das
Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek
vom 25. März 1968**

Die Pädagogische Zentralbibliothek ist die zentrale wissenschaftliche Fachbibliothek der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Pädagogik. Sie wurde auf Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegründet. Sie ist aus der Deutschen Lehrerbücherei Berlin, gegründet 1875, hervorgegangen; ihr wurden die Comenius-Bücherei, Leipzig, gegründet 1871, und die bisherige Bibliothek des Deutschen Museums für Taubstummenkunde, Leipzig, gegründet 1894, angeschlossen. Als öffentliche wissenschaftliche Fachbibliothek bildet sie das Zentrum für das pädagogische Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Praxis. Sie sammelt und erschließt das pädagogische Schrifttum der Deutschen Demokratischen Republik in größtmöglicher Vollständigkeit, das pädagogische Schrifttum des Auslandes in Auswahl. Die Pädagogische Zentralbibliothek erhält folgendes Statut:

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Pädagogische Zentralbibliothek untersteht unmittelbar dem Ministerium für Volksbildung. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Pädagogische Zentralbibliothek sammelt die wissenschaftlich wichtige pädagogische Literatur des In- und Auslandes auf der Grundlage ihrer Erwerbungsgrundsätze.

(2) Sie erschließt ihre Bestände durch Kataloge, Bibliographien und andere Formen der Literaturinformation.

(3) Sie stellt ihre Bestände zur allgemeinen Benutzung nach den Bestimmungen ihrer Benutzungsordnung bereit.

(4) Als Zentrum für das pädagogische Bibliothekswesen übernimmt sie die methodische Anleitung aller pädagogischen Fachbibliotheken der Deutschen Demo-

kratischen Republik und der wissenschaftlichen Bibliotheken in den Lehrerbildungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Volksbildung.

(5) Sie erstrebt eine den Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Entwicklung der pädagogischen Bibliotheken aller Ebenen bis zu den Lehrerbüchereien der allgemeinbildenden Schulen entsprechend ihren spezifischen Aufgaben und unterbreitet dem Ministerium für Volksbildung Vorschläge dazu.

§ 3

Leitung und Arbeitsweise

(1) Die Pädagogische Zentralbibliothek wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor ist dem Ministerium für Volksbildung für die gesamte Leitung verantwortlich. Er vertritt die Bibliothek gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Der Direktor ist der Disziplinarvorgesetzte für alle Mitarbeiter der Bibliothek.

(3) Der Direktor erläßt zur Regelung des Arbeitsablaufes eine Arbeitsordnung und für die Benutzung der Bestände und bibliothekarischen Einrichtungen eine Benutzungsordnung.

(4) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Der Direktor kann seinem Stellvertreter einzelne Aufgabengebiete zur selbständigen Leitung übertragen.

§ 4

Struktur und Stellenplan

(1) Zur Pädagogischen Zentralbibliothek gehören die Außenstellen Comenius-Bücherei, Leipzig, und die bisherige Bibliothek des Deutschen Museums für Taubstummenkunde, Leipzig. Mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung können weitere Bibliotheken als Außenstellen eingegliedert werden.

(2) Struktur und Stellenplan der Pädagogischen Zentralbibliothek werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Volksbildung bestätigt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

Die Pädagogische Zentralbibliothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Direktor kann schriftlich auch andere Mitarbeiter zur Vertretung der Pädagogischen Zentralbibliothek in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigen.

« § 6

Arbeitsverhältnisse

(1) Der Direktor wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.